

Einwohnergemeinde Dürrenroth



Bestattungs- und Friedhofreglement 2013

und

Verordnung über die Grabmäler und die Anpflanzung des Friedhofes Dürrenroth

des Gemeinderates von Dürrenroth

2013

Bestattungs- und Friedhofreglement

der Einwohnergemeinde Dürrenroth

Die Einwohnergemeinde Dürrenroth erlässt gestützt auf

- die eidgenössischen und kantonalen Rechtsgrundlagen
- die Gemeindeverfassung

das nachfolgende Reglement.

Alle in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl für Männer und Frauen.

1. Organisation

Art. 1

Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Die Organisation ist in der Gemeindeverfassung und im Organigramm der Einwohnergemeinde Dürrenroth geregelt.

2. Verfahren bei Todesfällen

Art. 2

Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsamt des Sterbeortes innert zwei Tagen unter Vorweisung einer ärztlichen Todesbescheinigung anzuzeigen.

² Wer die Leiche einer unbekanntenen Person findet, hat unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen.

Art. 3

*Bestattungs-
anordnung*

¹ Die vom Zivilstandesbeamten ausgestellte Todesbescheinigung ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung vorzuweisen, damit diese die Bestattung organisiert.

Bestattungswünsche

² Bestattungswünsche können bei der Verwaltung hinterlegt werden. Im Todesfall informiert diese die Angehörigen über die Bestattungswünsche der verstorbenen Person.

Art. 4

*Bestattungs-
zeitpunkt*

¹ Ein Leichnam darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden.

² Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Kantonsarztamt (KAZA) Ausnahmen bewilligen.

Art. 5

Aufbahrung

In der Regel wird der Leichnam in der Aufbahrungshalle auf dem Friedhof aufgebahrt. Eine Aufbahrung zuhause ist möglich, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe dagegen sprechen.

Art. 6

Bestattungszeiten

Die Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag zwischen 11.00 und 15.00 Uhr statt.

Art. 7

Kosten

¹ Der allgemeine Unterhalt des Friedhofes geht zu Lasten der Gemeinde.

Gebühren

² Die Angehörigen der Verstorbenen haben für die Bestattungskosten nach dem geltenden Gebührentarif aufzukommen. Dieser befindet sich im Anhang zu diesem Reglement. Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb des im Gebührentarif festgelegten Rahmens fest.

³ Die Bestattungs- und Grabkosten von unbekanntem, unterstützten oder auswärtigen Verstorbenen übernimmt die Gemeinde, sofern die Kosten nicht aus dem Nachlass des Verstorbenen bestritten werden oder deren Angehörige dafür aufkommen. Es werden nur die notwendigsten Bestattungskosten (Sarg und Grabzeichen in minimaler Ausführung) finanziert.

3. Die Bestattung

<i>Ruhe und Ordnung während der Bestattung</i>	Art. 8 Der Totengräber sorgt für den würdevollen Ablauf der Begräbnisfeierlichkeiten auf dem Friedhof.
<i>Beschaffenheit der Särge und Urnen</i>	Art. 9 Die Beisetzung der Leiche oder der Asche der verstorbenen Person hat in umweltverträglichem Sarg- oder Urnenmaterial, das die Verwesung und den Abbau möglichst wenig behindert, zu erfolgen.
<i>Erdbestattungsgräber</i>	Art. 10 Die Mindesttiefe für Erdbestattungsgräber beträgt: <ul style="list-style-type: none">• bei Erwachsenen und Kindern über 12 Jahre 150 cm• bei Kindern bis 12 Jahre 100 cm
<i>Schliessen des Grabes, Bezeichnung</i>	Art. 11 ¹ Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung zu schliessen. Bis zur Aufstellung des Grabmals wird durch die Gemeinde ein einheitliches, provisorisches Holzkreuz, das mit Vorname und Name beschriftet ist, kostenpflichtig aufgestellt. ² Erfolgt die Beisetzung im Urnenfeld mit Gemeinschaftsgrabmal, so unterbleibt das Aufstellen eines Holzkreuzes.
<i>Gräberkontrolle</i>	Art. 12 Die Gemeindeverwaltung führt über alle Bestattungen eine schriftliche Kontrolle. Auf Verlangen wird den Angehörigen von Verstorbenen aus der Gräberkontrolle unentgeltlich Auskunft erteilt.

Art. 13

Grabruhedauer

¹ Die Grabesruhe dauert 25 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist darf grundsätzlich kein Grab geöffnet werden.

² In bestehenden Gräbern dürfen Urnen beigesetzt werden.

³ Die Ruhezeit von 25 Jahren wird durch die nachträgliche Beisetzung einer Urne nicht verlängert.

⁴ Wenn das bereits bestehende Grab nach der ordentlichen Ruhedauer aufgehoben wird, wird für die nachträglich beigesetzte Urne kein neues Grab errichtet.

⁵ Sollte die Urnenbeisetzung auf Wunsch der Angehörigen oder des Verstorbenen auf ein Grab mit einer verbleibenden Ruhezeit von weniger als 10 Jahren erfolgen, haben die Angehörigen unterschriftlich zu bescheinigen, dass sie über den Inhalt der Absätze 3 und 4 informiert worden sind.

Exhumierung

⁶ Die Exhumierung einer Leiche ist nur mit Bewilligung des Kantonsarztamtes (KAZA) erlaubt. Vorbehalten bleiben Anordnungen von Strafbehörden.

Art. 14

Aufhebung der Gräber

¹ Nach Ablauf der Grabruhedauer von 25 Jahren werden die Reihengräber aufgehoben. Die Räumung wird im amtlichen Anzeiger publiziert.

² Für die Räumung der Gräber durch die Angehörigen ist eine Frist von 3 Monaten anzusetzen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Gemeinde über nicht abgeräumte Gräber verfügen.

Art. 15

Grabfelder

¹ Auf dem Friedhof Dürrenroth bestehen folgende Grabfelder:

- Sarg-Reihengräber für Erwachsene;
- Urnen-Reihengräber für Erwachsene;
- Grabfeld für Kinder;
- Urnenfeld mit Gemeinschaftsgrabmal.

Grabanordnung

² Die Zuweisung der Grabstelle in der jeweiligen Abteilung erfolgt in festgelegter Reihenfolge, nach der Anmeldung der Todesfälle. Eine Grabstelle kann nicht im Voraus reserviert werden.

Gemeinschaftsgrab

³ Die Beisetzung der Asche einer verstorbenen Person im Gemeinschaftsgrab erfolgt anonym. Die einmal übergebene Asche kann nicht wieder entnommen werden. Blumen und Grabschmuck können an der dafür vorgesehenen Stelle platziert werden.

4. Der Friedhof

Art. 16

*Friedhofruhe,
Ehrerbietung*

Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten.

Art. 17

Bestattungsrecht

¹ Auf dem Friedhof Dürrenroth werden Verstorbene, die in der Gemeinde Wohnsitz hatten, bestattet.

² Verstorbene Personen, die nicht in der Gemeinde Dürrenroth wohnhaft gewesen sind, aber durch besondere Beziehung mit der Gemeinde verbunden waren, können in Dürrenroth aufgebahrt und beerdigt werden.

Art. 18

Friedhofpflege

Der Friedhof, eingebettet in die schöne Hügellandschaft des Emmentals, ist in seiner Schönheit zu pflegen und zu erhalten. Die Bepflanzung und Pflege hat nach ökologischen Grundsätzen naturnah zu erfolgen.

5. Grabunterhalt

Art. 19

Grundsatz

¹ Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen.

² Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der ordentlichen Grabdauer von 25 Jahren.

³ Mit dem Bezahlen der Grabunterhaltsgebühr gehen die Rechte und Pflichten der Angehörigen in Bezug auf den Grabunterhalt und die Instandsetzung des Grabmals an die Gemeinde über.

Bemessung

Art. 20

¹ Die Gebühr ist so zu bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung für die Grabdauer, unter Berücksichtigung eines angemessenen Zinses, deckt.

² Der Unterhalt besteht ordentlicherweise aus jährlich zwei Bepflanzungen sowie Pflegearbeiten (Pflanzenschutz, Jäten Schnitt von Gehölzen).

Spezialfinanzierung

Art. 21

¹ Die Grabunterhaltsgebühren sind zweckgebundene Mittel. Sie sind nach den Grundsätzen der Spezialfinanzierung gemäss den finanzrechtlichen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden zu verbuchen.

² Der Gebührenertrag und die Aufwendungen für die Gräberpflege werden in der laufenden Rechnung verbucht.

³ Die Verpflichtung für die Spezialfinanzierung wird verzinst.

⁴ Ein allenfalls zu hoher Bestand in der Spezialfinanzierung Gräberpflege kann für allgemeine Friedhofzwecke verwendet werden.

6. Haftung

Haftungsausschluss

Art. 22

¹ Die Gemeinde Dürrenroth haftet nicht und leistet keinen Ersatz

- für Schäden infolge von Diebstahl (bewegliches Grabzubehör)
- für Schäden infolge von mut- oder böswilliger Beschädigung von Grabstätten durch Dritte (Grabsteine, Grabmale, Anpflanzungen, usw.)
- bei Sturmschäden

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 23
Gebühren Der Gemeinderat legt sämtliche gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren innerhalb des Rahmentarifs im Anhang zu diesem Reglement fest.

Art. 24
Verordnungen des Gemeinderates Der Gemeinderat erlässt im Rahmen von Ausführungsbestimmungen eine Verordnung über die Grabmäler und die Anpflanzung des Friedhofes.

Art. 25
Übergangsbestimmungen
¹ Für das Grabfeld Zone V mit den Erdbestattungen in den Jahren 1981 bis 1989 gilt weiterhin die Grabruhedauer von 30 Jahren.
² Die Anpassung der Grabruhedauer hat keine Rückerstattung bereits bezahlter Grabunterhaltsgebühren zur Folge.

Art. 26
Inkrafttreten
¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.
² Es hebt das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 19. Dezember 1997 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Das vorliegende Friedhofreglement mit Gebühren-Rahmentarif wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 3. Dezember 2012 beraten und angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE DÜRRENROTH

Der Präsident:

Der Sekretär:

F. Schenk

R. Wolf

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat diese Ergänzung vom 1. November 2012 bis 3. Dezember 2012 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nr. 44 vom 1. November 2012 und Nr. 47 vom 22. November 2012 bekannt.

Dürrenroth, 20. Dezember 2012

Gemeindeschreiber:

Gebührenrahmen

Verordnung

über die Grabmäler und die Anpflanzung des Friedhofes Dürrenroth

des Gemeinderates von Dürrenroth

Der Gemeinderat von Dürrenroth erlässt gestützt auf Art. 24 des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 3. Dezember 2012 die nachfolgende Verordnung:

Allgemeine Grundsätze

Art. 1

¹ Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, das die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und die Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann.

² Es soll durch seine gestalterische Absicht in Bezug auf Bearbeitung, Proportionen, Motiv und Schrift überzeugen, den Forderungen des Schönheitssinnes entsprechen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes ruhig und harmonisch einfügen.

Bewilligungspflicht

Art. 2

¹ Für das Aufstellen von Grabmälern ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Die Bewilligung erteilt die Gemeindeverwaltung, wenn das Gesuch den nachfolgenden Vorschriften entspricht. Für das Erteilen von Ausnahmbewilligungen gilt Artikel 16 dieser Verordnung.

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine detailgetreue Zeichnung des Grabmals im Massstab 1:10 mit Massangaben bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

³ Auf Verlangen sind der Gemeinde Materialmuster, Schriftmuster sowie Modelle (insbesondere für Skulpturen) vorzulegen.

⁴ Grabmäler und Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlung können diese auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

⁵ Auf Gräbern darf nur ein Grabmal errichtet werden. Bei einer nachträglichen Urnenbestattung auf einem bestehenden Grab kann das Grabmal mit einer zusätzlichen Inschrift ergänzt werden.

Art. 3

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Schmiedeisen und nicht serienmässig hergestellte Bronze.

² Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

³ Von der Verwendung ausgeschlossen sind Kunststeine, Kunststoffe, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan, Glas, Email und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.

⁴ Nicht gestattet sind insbesondere Grabmäler aus glänzenden, spiegelnden Materialien.

⁵ Für jedes Grabmal aus Stein darf - einschliesslich des Sockels - nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz, Schmiedeisen und Bronze dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

Art. 4

Bearbeitung des Grabmals

¹ Generell muss der für das jeweilige Grabzeichen gewählte Werkstoff materialgerecht bearbeitet sein.

² Alle Flächen des Grabmals aus Stein müssen handwerklich behauen sein.

³ Das Polieren, Einbrennen, Einwachsen und Sandstrahlen von Materialien sowie das Fräsen von Seitenkanten ist nicht gestattet.

⁴ Zulässig sind Grabmäler aus Holz in handwerklicher Ausführung, wobei als Schutzabschirmung nur Kupfer verwendet werden darf.

Art. 5

Formen

¹ Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht gestaltet sein. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und gute Proportionen zu legen. Ausser Grabmälern in den Grundformen sind Kreuze und Skulpturen zugelassen.

² Felsformen, Findlinge sowie unbearbeitete Steine sind nicht gestattet.

Art. 6

Schrift
Schmuck und

¹ Die bildhauerische Gestaltung des Grabmals, insbesondere der Vorderfläche, zu einem eigentlichen Bild- oder Schriftstein ist erwünscht. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.

² Unzulässig sind:

- a) auffällig bemalte Inschriften,
- b) Goldschriften auf dunklen Materialien,
- c) industriell hergestelltes Eisen
- d) industrielle Bronzereliefs
- e) Metallornamente und -schriften
- f) mit Pantograph hergestellte Schablonenschriften

³ Der Ersteller kann seinen Namen in unauffälliger Art seitlich auf dem Grabmal anbringen.

Art. 7

Masse

¹ Die Höchst- bzw. Mindestmasse der Grabmäler betragen:

	<i>Max. Höhe</i>	<i>Max. Breite</i>	<i>Min. Dicke</i>
Erdbestattungsgräber:			
- stehende Steine	110 cm	50 cm	12 cm
Kindergräber:			
- stehende Steine	70 cm	40 cm	10 cm
- liegende Platten	40 cm	35 cm	5 cm
Urnengräber:			
- stehende Steine	90 cm	50 cm	12 cm

² Die Höhe der Grabmäler wird ab gewachsenem Boden gemessen.

<i>Urnenfeld mit Gemeinschaftsgrabmal</i>	<p>Art. 8</p> <p>Auf Wunsch der Angehörigen können Name, Vorname, Geburts- und Todesjahr der auf dem Gemeinschaftsgrab Beigesetzten auf der Oberfläche des Grabdenkmals für eine Dauer von 25 Jahren eingraviert werden. Die Ausführung erfolgt nach Weisung der Gemeinde einheitlich durch den von der Gemeinde beauftragten Steinbildhauer. Die Kosten tragen die Angehörigen.</p>
<i>Setzen der Grabmäler</i>	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Grabmäler werden auf ein von der Gemeinde mit Magerbeton erstelltes Fundament gesetzt.</p>
a) <i>Erdbestattungsgräber</i>	<p>² Das Setzen der Grabmäler darf erfolgen, sobald das Fundament erstellt ist.</p>
b) <i>Urnen-Einzelgräber</i>	<p>³ Die Grabmäler dürfen jederzeit nach der Urnenbestattung auf eine Fundationsplatte, die von den Angehörigen zu bezahlen ist, versetzt werden.</p>
<i>Instandsetzung</i>	<p>Art. 10</p> <p>¹ Schadhafte, schief stehende oder umgestürzte Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu setzen.</p> <p>² Wird ein schadhaftes oder umgestürztes Grabmal trotz Aufforderung innert der angesetzten Frist nicht instand gesetzt, werden die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen durch den Friedhofgärtner vorgenommen.</p> <p>³ Kann kein Angehöriger ermittelt werden, so lässt der Friedhofgärtner verfallene oder eine Gefahr darstellende Grabmäler abräumen, ohne Rücksicht auf die Ruhefrist.</p>
<i>Grabgestaltung Erdbestattungsgräber</i>	<p>Art. 11</p> <p>Pro Grab wird eine Breite von 1 m reserviert. Zwischen den Gräbern werden Zementplatten verlegt. Für die Bepflanzung durch die Angehörigen wird eine Fläche von max. 80 x 60 cm zur Verfügung gestellt.</p>
<i>Grabgestaltung Urneneinzelgräber</i>	<p>Art. 12</p> <p>¹ Pro Grab wird eine Breite von 1 m reserviert. Für die Bepflanzung durch die Angehörigen wird eine Fläche von max. 60 x 50 cm zur Verfügung gestellt.</p>

² Die Urnengräber werden rasenbündig mit Zementstellriemen eingefasst.

³ Zwischen den einzelnen Gräbern und zwischen den Grabreihen wird Rasen angesät.

Art. 13

Bepflanzen der Gräber durch Angehörige

¹ Anpflanzung und Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Sie besorgen die Arbeit selber oder beauftragen einen Gärtner. Die Bepflanzung soll sich in die Gesamtanlage einfügen und in gutem Zustand erhalten werden.

² Die Bepflanzungen auf den Gräbern dürfen nicht höher als die Grabmäler und nicht breiter als die Gräber sein.

³ Sträucher und Pflanzen, welche Nachbargräber beeinträchtigen, sind durch die Angehörigen zurückzuschneiden. Kommen die Angehörigen der Aufforderung für das Zurückschneiden nicht nach, so wird diese Arbeit durch den Friedhofgärtner unter Kostenfolge ausgeführt.

⁴ Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut zu befreien. Verwelkte Kränze und Blumen sind in die bereitgestellten Abfallbehälter zu werfen. Es ist zu vermeiden, dass leere Büchsen und Gläser auf den Gräbern herumliegen.

⁵ Der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene und nicht bewilligte Pflanzen, Blumen, Kränze und weitere Gegenstände sowie Umgrenzungen, welche die Pflege beeinträchtigen, entschädigungslos wegzuräumen.

⁶ Die erstmalige, **einheitliche** Randbepflanzung (**Dauerbepflanzung**) bei Reihen- und Urnengräbern erfolgt durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde. Andere Grabeinfassungen sind nicht gestattet.

Art. 14

Unbesorgte Gräber

Unbesorgte Gräber, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr verpflichtet werden können, sind vom Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde zu unterhalten. Es ist eine Daueranpflanzung möglich.

Tarif Einwohner

Art. 15

Hatte die verstorbene Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Einwohnergemeinde Dürrenroth, kommt der Tarif „Einwohner“ zur Anwendung, wenn sämtliche der nachfolgenden Kriterien erfüllt sind:

Die Verstorbene Person

- war mindestens 30 Jahre in der Gemeinde wohnhaft,
- hat sich vor maximal 10 Jahren in eine andere Gemeinde abgemeldet,
- der Wegzug ist aus krankheits- oder altersbedingten Gründen erfolgt.

Ausnahmebestimmung

Art. 16

Der Gemeinderat kann ausnahmsweise Abweichungen von den Artikeln 2 - 7 bewilligen, sofern besondere Gründe dies rechtfertigen und dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die ruhige Wirkung des gesamten Friedhofbildes beeinträchtigt werden.

Begriffserklärungen

Art. 17

Unter den in dieser Verordnung verwendeten Begriffe werden verstanden:

- a) Den Angehörigen gleichgestellt sind, sofern die Bedingungen von Art. 19 Abs. 3 des Bestattungs- und Friedhofreglements oder Art. 13 hievon eingehalten sind: ein beauftragter Gärtner, die Gemeinde
- b) Als Friedhofgärtner können im Sinne der Verordnung handeln: der Gemeindefunktionär „Friedhofgärtner/Totengräber“, der von der Gemeinde beauftragte Gärtner

Beraten und genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates von Dürrenroth

4. Dezember 2012.

GEMEINDERAT DÜRRENROTH

Der Präsident:

Der Sekretär:

Fritz Schenk

Rudolf Wolf

Die Verordnung wurde im Anzeiger Trachselwald Nr. 50 vom 13. Dezember 2012 und Nr. 51 vom 20. Dezember 2012 veröffentlicht

Gebührentarif